

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: 210.300 | 251.200 | **531.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p> <p>a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,</p> <p>b) die Verhinderung und Erkennung von Straftaten,</p> <p>c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,</p> <p>e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,</p> <p>f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,</p> <p>g) der Betrieb von Notrufzentralen,</p> <p>h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,</p> <p>i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste,</p> <p>k) die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 ¹⁾,</p>	<p>k) [...] <u>im Anwendungsbereich</u> des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 ²⁾ [...] ;</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Antragstellung für Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23i BWIS,2. die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts für Polizei (fedpol) gemäss Art. 23j Abs. 1 BWIS,3. der Vollzug und die Kontrolle der Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten gemäss Art. 23k BWIS,4. der Vollzug und die Kontrolle der Kontaktverbote gemäss Art. 23l BWIS,5. der Vollzug und die Kontrolle der Ein- und Ausgrenzungen gemäss Art. 23m BWIS,	

¹⁾ SR [120](#)

²⁾ SR [120](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁾,</p> <p>m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>	<p>6. der Vollzug und die Kontrolle der Eingrenzungen auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS,</p> <p>7. der Vollzug und die Kontrolle der Mobilfunklokalisierungen gemäss Art. 23q BWIS,</p> <p>8. der Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug,</p> <p>9. die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS,</p> <p>m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements [...] ,</p> <p>n) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 ²⁾:</p> <p>1. die Datenbearbeitung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108c LFG,</p> <p>2. die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108d LFG.</p>	

¹⁾ SAR [533.100](#)

²⁾ SR [748.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>² Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung qualifizierte und definierte polizeiliche Aufgaben der Gemeinden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Bewilligungen gemäss Absatz 1 lit. I durch Verordnung.</p>		
	<p>§ 18b Personensicherheitsprüfung a) Allgemeines</p> <p>¹ Die Personensicherheitsprüfung bezweckt die Abklärung des Leumunds der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.</p> <p>² Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden müssen zu folgenden Zeitpunkten eine Personensicherheitsprüfung durchführen:</p> <p>a) vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17,</p> <p>b) vor der Anstellung als Angehörige oder Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden, wenn keine Personensicherheitsprüfung gemäss Litera a durchgeführt worden ist.</p> <p>⁴ Die zu überprüfenden Personen müssen der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zustimmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	<p>⁵ Die zu überprüfenden Personen sind im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.</p>	
	<p>§ 18c b) Abklärungen und Beizug von Unterlagen</p> <p>¹ Folgende Abklärungen sind im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung vorzunehmen:</p> <p>a) Abfrage des Behördenauszugs 2 gemäss Art. 46 lit. j des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 ¹⁾,</p> <p>b) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a,</p> <p>c) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist,</p> <p>d) Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden der zu prüfenden Person, wenn eine Personensicherheitsprüfung gemäss § 18b Abs. 3 durchgeführt wird.</p>	

¹⁾ SR [xxx](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	<p>² Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung gemäss Absatz 1 haben die Polizistinnen und Polizisten sowie die Bewerberinnen und Bewerber zur Polizeiausbildung zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:</p> <p>a) Selbstdeklaration von im Behördenauszug 2 gemäss Art. 46 lit. j StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren,</p> <p>b) aktueller Auszug gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 ¹⁾,</p> <p>c) aktueller Auszug gemäss Art. 89f des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 ²⁾.</p> <p>³ Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von weiteren Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden haben diese Personen anstelle der gemäss Absätze 1 lit. a und 2 lit. a erforderlichen Abklärung beziehungsweise Unterlage folgende Unterlagen beizubringen:</p> <p>a) Privatauszug gemäss Art. 41 StReG,</p> <p>b) Selbstdeklaration von im Privatauszug gemäss Art. 41 StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.</p> <p>⁴ Die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Kantonspolizei einen Bericht betreffend Abfragen gemäss Absatz 1 lit. b und c einzuholen.</p>	

¹⁾ [SR 281.1](#)
²⁾ [SR 741.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	<p>⁵ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können mit Zustimmung der zu prüfenden Person weitere Abklärungen des Leumunds vornehmen. Die zu prüfende Person ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.</p>	
	<p>§ 18d c) Einsichtnahme und Berichtigung</p> <p>¹ Die geprüfte Person kann Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.</p>	
	<p>§ 18e d) Massnahmen</p> <p>¹ Ergeben sich aus der Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen, verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsprüfung,</p> <p>a) ist auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung zu verzichten,</p> <p>b) können bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.</p>	
<p>§ 33 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,</p> <p>c) sie aus einer Anstalt oder Einrichtung entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen,</p> <p>c^{bis}) sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen,</p> <p>d) sie vermisst werden,</p> <p>e) ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss.</p> <p>^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 ¹⁾ zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p> <p>² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.</p>	<p>^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 ²⁾ zur verdeckten Registrierung [...] <u>zur gezielten Kontrolle und zur Ermittlungsanfrage</u> im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p>	

¹⁾ SR [362.0](#)

²⁾ SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>§ 36a Optisch-elektronische Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.</p> <p>² Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bildaufnahmen, die aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p>	<p>^{1bis} Die Polizeikräfte der Gemeinden können zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts, auf denen solche Übertretungen häufig begangen worden sind, optisch-elektronisch überwachen.</p> <p>² Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten <u>gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis}</u> von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bildaufnahmen, die aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>³ Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ durchzuführen. Sind die Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG erfüllt, ist die vorgesehene Überwachung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation vorzulegen.</p> <p>⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen.</p> <p>⁵ Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.</p>	<p>³ Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss [...] <u>den Absätzen 1 und 1^{bis}</u> ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ²⁾ durchzuführen. Sind die Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG erfüllt, ist die vorgesehene Überwachung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation vorzulegen.</p> <p>⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte <u>gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis}</u> aufmerksam zu machen.</p>	
<p>§ 36b Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit</p> <p>a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,</p>	<p>¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen [...] <u>automatisch</u> erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der [...] <u>automatische</u> Abgleich ist zulässig mit</p>	

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,</p> <p>c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,</p> <p>b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltung- oder Strafverfahrens.</p>	<p>c) konkreten Fahndungsaufträgen [...] ₁</p> <p>d) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG belegten Strasse fahrberechtigt sind.</p> <p>³ Die automatisch erfassten Daten <u>gemäss Absatz 2</u> werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a) nach 30 Tagen bei [...]</p> <p>1. keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. a–c,</p> <p>2. einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. d,</p> <p>b) [...] gemäss den Bestimmungen des betreffenden [...] <u>Verwaltungs-</u> oder Strafverfahrens [...] <u>bei</u></p> <p>1. einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. a–c,</p> <p>2. keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. d.</p> <p>^{3bis} Die Polizei kann die erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur</p> <p>a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,</p> <p>b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p>		
	<p>§ 36c Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung</p> <p>¹ Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.</p> <p>² Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 ¹⁾ mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 ²⁾.</p> <p>³ Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn</p> <p>a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,</p> <p>b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und</p>	

¹⁾ SR [741.11](#)

²⁾ SR [725.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	<p>c) das Verkehrssicherheitsdefizit ausschliesslich mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeitsbeziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.</p> <p>⁴ Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von fünf Jahren erteilt werden.</p>	
4. Schlussbestimmungen	4. [...] <u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	
	<p>§ 66 Übergangsbestimmung zur Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung gemäss § 36c</p> <p>¹ Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	II.	
	1. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 40 q) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden</p> <p>¹ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p>² Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>³ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, gewährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines Verfahrens, wenn dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ erforderlich ist.</p>	

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
	2. Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte ¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit. ² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ ausüben. ^{2bis} Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat. ³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.	¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung <u>sowie der Waffengesetzgebung</u> ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.	

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>⁴ Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</p> <p>^{4bis} Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.</p> <p>⁵ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.</p>	<p>^{3bis} Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, wenn dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.</p> <p>⁶ Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.</p> <p>⁷ Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in welchen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis} StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.</p>	

¹⁾ SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. September 2022	Bemerkungen
<p>§ 54 Zuständigkeit</p> <p>¹ Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB ist die Oberstaatsanwaltschaft.</p>	<p>¹ Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss Art. [...] <u>4</u> Abs. [...] <u>1</u> des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 ¹⁾ ist die Oberstaatsanwaltschaft.</p>	
<p>§ 55 Verordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 367 Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. [...] <u>6</u> Abs. [...] <u>1</u> [...] <u>StReG</u> im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.	
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	

¹⁾ SR [xxx](#)